

Merkblatt zur Anerkennung von Lehreinheiten zur Trainerlizenzverlängerung im SKB

Allgemeines

Für die Verlängerung von Trainerlizenzen gilt die Ausbildungsordnung des Deutschen Karate Verbandes (DKV) sowie etwaige Ordnungen des Sächsischen Karatebundes (SKB).

Für die Verlängerung einer Trainerlizenz bedarf es dem Nachweis der notwendigen gesammelten Lehreinheiten (LE) innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Trainerlizenz. Durch den SKB verlängert werden können Trainerlizenzen, die beim SKB erlangt worden sind sowie bestehende Trainerlizenzen, die der SKB als Landesverband im DKV anbieten kann. Das heißt, dass bspw. A-Trainerlizenzen nicht beim SKB verlängert werden können, sondern nur beim DKV. B-Trainerlizenzen, die ausschließlich vom DKV angeboten werden, können ebenfalls nur beim Lehrreferenten des DKV verlängert werden.

Lehrgänge mit dem Schwerpunkt Breitensport können nur für die Lizenzverlängerung von Breitensportlizenzen verwendet werden; Leistungssportlehrgänge nur für Leistungssportlizenzen.

Um eine Trainerlizenz verlängern zu können, bedarf es dem Nachweis von 15 LE.

Lehrgänge mit Anerkennung von anteiligen LE zur Lizenzverlängerung

Abgesehen von verbandseigenen Maßnahmen zum Sammeln von LE für die Lizenzverlängerung besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass Vereine ihre eigenen Lehrgänge, die sie ausrichten, beim SKB als Fortbildungsmaßnahme anerkennen lassen können. Lehrgänge können mit 5 LE bzw. 8 LE zur Lizenzverlängerung anerkannt werden. Für die anteilige Anerkennung sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- **Inhalt des Lehrgangs entspricht einem der vorgegebenen Themenkreise nach Anhang 1 inkl. Zeitplan**

Der Inhalt des Themas muss einem der Themenkreise zuzuordnen sein. Der Inhalt ist konkret anzugeben; die Angabe von bspw. „Kata und Bunkai“ ist nicht ausreichend. Es sollte entweder die Kata benannt werden oder das konkrete Ziel des Themas (z. B. „Kata inkl. deren Bunkai zur Danprüfung“). Es ist ausreichend, wenn der Inhalt aus der entsprechend einzureichenden Ausschreibung hervorgeht.

Aus dem Zeitplan müssen die Zeiten exkl. Pausen erkennbar sein.

- **Qualifikation des Referenten nach Anhang 2**

Die Qualifikation des bzw. der Referenten ist bei Beantragung nachzuweisen (z. B. Kopie Trainerlizenz). Der Schwerpunkt der Trainerlizenz muss nicht dem Thema des Lehrgangs

entsprechen (ein Referent mit einer Leistungssportlizenz kann auch einen Lehrgang mit einem Breitensport-Themenkreis leiten).

- **Teilnehmerkreis**

Der Lehrgang muss zumindest für eine Stilrichtung angedacht sein. Lehrgänge für einzelne Vereine oder Gruppen sind von der Anerkennung als Fortbildungsmaßnahme ausgeschlossen.

Ist der Lehrgang offen für alle (auch andere Stilrichtungen, Landesverbände im DKV, etc.), besteht die Möglichkeit der anteiligen Kostenübernahme des Lehrgangs durch den SKB.

Weitere Informationen hierzu sind im Abschnitt *Kosten für die Teilnahme an Lehrgängen mit LE-Anerkennung und Lizenzverlängerung* nachzulesen.

- **Ausschreibung des Lehrgangs**

Die komplette Ausschreibung ist vorzulegen. Bei Anerkennung des Lehrgangs als Fortbildungsmaßnahme ist der Vermerk mit Angabe der anzuerkennenden LE gut sichtbar zu ergänzen (z. B. „Dieser Lehrgang wird vom SKB für die Verlängerung von Trainerlizenzen mit der Ausrichtung Breitensport mit 5 LE anerkannt.“). Die aktualisierte Ausschreibung ist rechtzeitig an den Lehrreferenten zu senden.

- **Teilnehmerliste**

Im Nachgang eines anerkannten Lehrgangs ist eine Teilnehmerliste spätestens 7 Tage nach dem Lehrgang beim Lehrreferenten einzureichen. Für diejenigen Teilnehmer, die den Lehrgang als Fortbildungsmaßnahme nutzen möchten, ist eine gesonderte Teilnehmerliste zu führen. Bei der Teilnehmerliste ist die entsprechende Trainerlizenz-Nummer anzugeben. Es wird nur die vom SKB angebotene Teilnehmerliste anerkannt.

- **Kostenangebot**

Bei Referentenkosten außerhalb der Kosten- und Honorarordnung ist der letzte Absatz im Abschnitt *Kosten für die Teilnahme an Lehrgängen mit LE-Anerkennung und Lizenzverlängerung* zu beachten.

Vom SKB als Fortbildungsmaßnahme anerkannte Lehrgänge können in folgender Höhe mit LE anerkannt werden:

- **1-tätiger Lehrgang**

Anerkennung mit **5 LE**; Minstdauer des Lehrgangs exkl. Pausen 3 Stunden und 45 Minuten

- **Mehrtätiger Lehrgang**

Anerkennung mit **8 LE**; Minstdauer des Lehrgangs exkl. Pausen 6 Stunden auf beide Tage verteilt

Darüber hinaus wird die Teilnahme zum **Tag des Sächsischen Karateka** generell mit **8 LE** anerkannt. Ebenso wird die Teilnahme am **DKV-Tag** mit **8 LE** anerkannt. Die erfolgte Teilnahme beim DKV-Tag ist beim Lehrreferenten des SKB mit einer Kopie der Eintragung im DKV-Ausweis nachzuweisen.

Kosten für die Teilnahme an Lehrgängen mit LE-Anerkennung und Lizenzverlängerung

Für die Anerkennung von gesammelten LE und für die Lizenzverlängerung selbst ist eine Verwaltungsgebühr an den SKB zu zahlen. Die Verwaltungsgebühr wird für die Ausstellung der Teilnehmerbescheinigung durch den Lehrreferenten, Porto und weitere Aufwendungen des SKB erhoben.

Höhe der Gebühren:

- 5 EUR: Anerkennung der Lehrgangsteilnahme zur Lizenzverlängerung (Teilnahmebescheinigung)
- 15 EUR: Verlängerung der Trainerlizenz bei Nachweis der erforderlichen LE

Die Gebühren für die Lehrgangsteilnahme sind vom Ausrichter des Lehrgangs an den SKB zu zahlen. Hierfür stellt der SKB eine Rechnung für die Teilnehmer entsprechend der zugehörigen Teilnehmerliste aus. Die Gebühr kann vom Ausrichter im Rahmen seiner eigenen Teilnahmegebühr lt. Ausschreibung umgelegt werden.

Die Teilnahmegebühr für den **Tag des Sächsischen Karateka** (Rechnung oder Bar) und den **DKV-Tag** (Rechnung) sind vom Trainer direkt an den SKB zu zahlen.

Die Teilnahmebescheinigungen werden nach Eingang der Gebühr beim SKB an die Trainer ausgestellt und versandt.

Bei offenen (Teilnehmerkreis unbeschränkt) anerkannten Lehrgängen fördert der SKB den Ausrichter des Lehrgangs insofern, als dass er die Referentenkosten übernimmt. Erfolgt eine Abrechnung entsprechend den Kostensätzen laut Kosten- und Honorarordnung des SKB, kann der Referent eine Kostenabrechnung beim SKB einreichen. Soll ein gesondertes Honorar vereinbart werden, ist dies vom Präsidium vorab zu beschließen. Hierfür ist bei Beantragung zur Anerkennung des Lehrgangs ein Kostenangebot des geplanten Referenten einzureichen. Sollte das Angebot abgelehnt werden, kann der Ausrichter dennoch anteilige Kosten gemäß Kosten- und Honorarordnung beim SKB geltend machen, wenn die tatsächlichen Referentenkosten diese übersteigen und nachgewiesen werden.

Frankenberg, 2. Juni 2018

gez. Ingolf Bartsch

Lehr- und Breitensportreferent, kommissarisch

Anhang 1 - Themenkreise

Breitensport

- Kata und Bunkai
- Vorbereitung auf Danprüfungen
- Selbstverteidigung
- Ausbildung der koordinativen Fähigkeiten
- Ausbildung der motorischen Fähigkeiten

Leistungssport

- Periodisierte Vorbereitung auf Wettkämpfe
- Vertiefung der koordinativen Fähigkeiten
- Vertiefung der motorischen Fähigkeiten
- Ernährung
- Einweisung in psychologische Betreuung von Sportlern

Anhang 2 – Qualifikation des/der Referenten

- vorzugsweise Inhaber/in einer A-Trainerlizenz, mindestens jedoch B-Trainerlizenz
- Nachweis der gültigen Trainerlizenz